

Hygiene Skandal Mannheim

Gute Aussichten für Infektionsoffer –

Mannheimer Staatsanwaltschaft auf dem „Holzweg“?

Die Uniklinik Mannheim soll nach Berichten der FUNKE-Mediengruppe (u.a. Westdeutsche Allgemeine Zeitung, Berliner Morgenpost, Hamburger Abendblatt, Braunschweiger Zeitung, Thüringer Allgemeine) über Jahre – 2007 bis 2014 – die in Deutschland geltenden Hygiene-Gesetze und Teile der – rechtlich verbindlichen – Richtlinien der Kommission für Krankenhaushygiene beim Robert Koch Institut nicht hinlänglich beachtet haben. Wir



hatten auf unserer Webseite den Fall Mannheim mehrfach kommentiert. Der Fall nimmt nunmehr Dimensionen an, die aus unserer Sicht als Patientenanwälte eine sehr sorgfältige und unabhängige Überprüfung selektiver Infektionsfälle durch die Staatsanwaltschaft bezogen auf die Jahre 2007 bis 2014 erforderlich macht.

Die Klinik hatte eine Untersuchungskommission eingesetzt, die inzwischen ihren Untersuchungsbericht vorgelegt hat. Die Expertengruppe kommt zu dem Ergebnis, die Sterilgutaufbereitung bis November 2014 habe nicht den Richtlinien und Vorgaben entsprochen. Einige Mängel bestünden immer noch. Patienten seien in Mannheim „sicher aufgehoben“, die Kommission rate aber zu mehr Investitionen in Hygiene, Technik, Organisation und Risikomanagement. Eine Statistik – so eine Zeitung der Funk-Gruppe weiter – weise „bis zu 20% Infektionsquote“ aus. Der Focus berichtet, die Klinikleitung habe „Gefahren gekannt, aber nichts dagegen unternommen“. Die Kommission sei zu dem Schluss gekommen, dass sogar Warnungen aus dem Hause und Androhungen der Aufsichtsbehörde – des Regierungspräsidiums Karlsruhe – ignoriert worden seien.

Chef der Klinik war seit 2009 Alfred Dänzer, der gleichzeitig Präsident der DKG – Deutschen Krankenhausgesellschaft in Berlin – war. Dänzer ist von beiden „Posten“ zurückgetreten. Der Mannheimer OB Kurz hingegen ist immer noch – und trotz der für viele Patienten bis 2014 potentiell gefährlichen Feststellungen der Kommission – Vorsitzender des Aufsichtsrates der Klinik, was sehr erstaunt.

Einen Artikel einer Zeitung der FUNKE-Mediengruppe mit einer Stellungnahme unserer Kanzlei finden sie hier:

<http://www.derwesten-recherche.org/2015/06/bis-zu-20-prozent-infektionsraten-in-mannheimer-skandalklinik-aufsichtsbehoerde-hat-voellig-versagt>

Chancen für Geschädigte vor Gericht ?

Die Chancen von Patienten, die sich in den Jahren 2007 bis 2014 in Mannheim eine Infektion zugezogen haben, dürften - bei Richtigkeit der Feststellungen der Klinik-Kommission - durchaus gut sein. Zwar muss immer der Einzelfall sorgfältig geprüft und rechtlich individuell eingeordnet werden. Hygiene-Vorschriften müssen aber generell eingehalten werden und die Chancen der Patienten vor Gericht verbessern sich deutlich, wenn einer Klinik Mängel bei der Umsetzung der Hygiene-Gesetze bezogen auf den Fall vorgeworfen werden können. Dies gilt insbesondere nach der Verschärfung des Infektionsschutzgesetzes, wonach die Einhaltung des medizinischen Standards in einer Klinik nur noch vermutet wird, wenn die Klinik die verbindlichen Empfehlungen der KRINKO auch tatsächlich umsetzt.

Wir sehen uns in unserer jahrelang verhallenden Forderung nach mehr effektiver, unabhängiger und fachkundiger Kontrolle bestärkt. Man fragt sich, was der Aufsichtsrat und das zuständige Gesundheitsamt im konkreten Fall Mannheim in den letzten Jahren kontrolliert haben.

Wir haben in Deutschland weiter „tolle Gesetze“ - die mangels flächendeckend geeigneter und unabhängiger Kontrollen leicht zu umgehen sind. Dies ist einer der wichtigen Gründe, warum nach einer neuen Hochrechnung einer Berliner Forscherin im Auftrag der Grünen im Jahre 2050 ohne Gegenmaßnahmen multiresistente Keime Krebs als Todesursache überholt haben könnten.

An der bisher unzureichenden Gewichtung der Schaffung geeigneter und unabhängiger Kontrollmechanismen wird auch die DART 2020 Strategie der Bundesregierung - die in ihrem Vorwort von massiv geschönten (um etwa 50 % zu niedrigen) Infektionszahlen von „nur“ 400.000 bis 600.000 Fällen pro Jahr ausgeht - nichts ändern. Gleichwohl ist DART 2020 und die Einbindung in das G7 Treffen wichtig, denn insbesondere die Antibiotika Forschung muss koordiniert und die Klinikhygiene auf europäischer Ebene harmonisiert werden. Sogar in Deutschland fehlt aber bis heute eine flächendeckend geeignete und lückenlos unabhängige Kontrollinstanz, die mit Sanktionsmöglichkeiten bis hin zur Schließung einer Klinik ausgestattet sein müsste. Die Struktur problematischer Kliniken wird sich nicht wesentlich bessern, solange die Einhaltung der Gesetze nicht effektiv kontrolliert und Verstöße sanktioniert werden.

Staatsanwaltschaft Mannheim auf dem „Holzweg“?

Die Staatsanwaltschaft Mannheim ermittelt auf der Basis einer im Jahre 2014 anonym erstatteten Strafanzeige. Die Behörde spricht bereits von einer schwierigen Nachweisbarkeit der Kausalität zwischen im Raum stehenden - und im Rechtsstaat zu beweisenden - Pflichtverletzungen und Gesundheitsschäden konkreter Patienten. Diese fast „einer Einstellung des Verfahrens vorbeugend anmutende“ Argumentation deutscher Staatsanwaltschaften kennen wir aus zahlreichen, für Geschädigte Patienten Verfahren gegen andere Kliniken. Wir wünschen uns von deutschen Staatsanwälten in Fällen, in denen es um den Verdacht der Schädigung von Menschen durch strukturelle Hygienefehler gehen kann eine sehr präzise Sichtweise und die Befragung wirklich unabhängiger Gutachter. Oft werden Verfahren vorschnell eingestellt, weil selbst bei erheblichen Fehlern in einer Organisationsstruktur oder der

ZSVA – kombiniert mit weiteren Fehlern – Restzweifel hinsichtlich der Kausalität nicht ausgeräumt werden können. Von dieser Einstellungen bleiben in diesen Fällen eventuelle Schadensersatzansprüche geschädigter Patienten unberührt.

Die Staatsanwaltschaften unterliegen leicht einem Rechtsirrtum, denn:

Oft fragen die Staatsanwaltschaften Gutachter, ob der Patient nicht auch „so“ – ohne die Infektion – verstorben wäre. Diese Tatfrage ist strafrechtlich irrelevant. Sie fragen auch, ob „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Patient sich den Keim durch fehlerhaft gereinigte Instrumente“ geholt hat und an den Folgen des Keims gestorben ist. Auch dies ist der rechtlich unzutreffende Ansatz, der Kausalitätsnachweis in dieser Form ist bei kaum einem Infektionsfall zu führen:

In einem Strafverfahren muss immer nach der Vermeidbarkeit des Todes des Patienten in der konkreten Form – an diesem Tag und durch diese konkrete Sepsis - gefragt werden. Die Kontrollfrage muss lauten:

Wäre der Patient bei pflichtgemäßem Verhalten auch ohne die Sepsis an diesem Todestag und in dieser Form (mit Einblutungen, Niereninsuffizienz, Multiorganversagen infolge der Sepsis) verstorben?

Warum ist diese rechtliche Unterscheidung von Bedeutung?

Wenn in einer Klinik strukturelle Hygienefehler der Vergangenheit bekannt sind – besonders im Bereich der ZSVA – dann müssen Patienten vor (!) ihrer Operation über ein unter Umständen erhöhtes Risiko einer Infektion informiert werden. Unzulänglichkeiten auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene begründen eine Risikoerhöhung und über diese ist der Patient vor einem Eingriff aufzuklären. Werden Hygieneprobleme verschwiegen, kann die Aufklärung insgesamt unwirksam sein. Strafrechtlich prekär wären Fälle, in denen eine Klinikleitung Risikoerhöhungen durch Missachtung verbindlicher Vorgaben kennt oder kennen muss, gleichwohl aber über längere Zeiträume nicht reagiert, diese nicht sofort geeignet abstellt und die Aufklärung aufgenommener, ahnungsloser Patienten in Kenntnis dieser Umstände „laufen“ lässt.

Die bisher dünnen Statements der Staatsanwaltschaft Mannheim überzeugen nicht.

Von der Staatsanwaltschaft ist zu fordern, dass sie die eingeschalteten Gutachter im Sinne der Nachprüfbarkeit benennt. Die Zahl der Gutachter auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene ist in Deutschland sehr gering. Nicht wenige Gutachter sind beratend für Kliniken tätig oder sind selbst an Hygiene-Dienstleistungen beteiligt.

Wurde eine ausreichend besetzte Sonderkommission gegründet?

Dr. iur. B. Kirchhoff
R e c h t s a n w a l t

Wilhelmstraße 9
35781 Weilburg / Lahn
06471 / 93 72 - 0
info@kirchhoff-anwalt.de
www. kirchhoff-anwalt.de